ARTIKEL YII

Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda, od«r Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistische^
Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten?*

%

"ARTIKEL VIII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt^r sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

ARTIKEL IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Bemerkung:

Dieses Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des **Tragens** der Uniform und in Bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Deutschen Wehrmacht, die endgültige Angehörige der auf ihre Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die nlit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Aufträge tätig sind.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

G. SCHUKOW
Marschall der Sowjetunion

JOSEPH T. McNARNEY

General ;/

B/L. MONTGOMERY Feldmarschall

P. KOENIG Armeekorpsgeneral c*